

Präambel

Die „Hardtstiftung“ wurde als „evangelische Anstalt der Inneren Mission, stehend auf dem Grunde der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse und geführt in entschieden christlichem Geist“ am 18. Juni 1851 eröffnet und soll in diesem Sinne weitergeführt werden. Unsere Überzeugung ist in den Leitlinien der Hardtstiftung niedergelegt.

§ 1 Name und Sitz der Einrichtung

Die „Hardtstiftung“ ist ein Verein mit Körperschaftsrechten durch Entschließung des Badischen Staatsministeriums vom 4.11.1846. Sie hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

§ 2 Zweck der Einrichtung

- (1) Die „Hardtstiftung“ hat den Zweck Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne der christlich-diakonischen Werte zu unterhalten.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, für junge Menschen und ihre Familien fachliche (psychologische, sozialpädagogische, therapeutische) Hilfe zu bieten.
- (3) Die „Hardtstiftung“ kann auch andere Aufgaben, die dieser Zweckbestimmung entsprechen, übernehmen oder sich an Einrichtungen der Diakonie in Baden beteiligen, sofern diese die gleichen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Die Organe der Hardtstiftung sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Verwaltungsrat
- (3) der Vorstand

§ 4 Mitglieder der Hardtstiftung

- (1) Mitglied kann jede Person und jeder rechtsfähige gemeinnützige Träger werden, die/der mit der Satzung einverstanden ist, den jährlichen Beitrag leistet und durch den Verwaltungsrat als Mitglied aufgenommen ist. Wer mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand bleibt, gilt als ausgetreten.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Hardtstiftung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hardtstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Hardtstiftung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung des Beratungsgegenstandes gefordert werden.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch schriftliche Einladung mit Nennung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Entlastung, beschließt über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Hardtstiftung. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und entlastet auf Empfehlung des Verwaltungsrates den Vorstand. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
- (5) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Hardtstiftung und deren Ehepartner können keine Mitglieder der Hardtstiftung werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich bei Satzungsänderungen und bei Auflösung der Hardtstiftung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus 6, höchstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes kann er sich selbst aus den Mitgliedern der Hardtstiftung ergänzen.
- (2) Der Verwaltungsrat konstituiert sich nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Er wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel viermal jährlich zusammen.
- (4) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung und bereitet diese vor. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter des Vorstands und vertritt die Hardtstiftung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgen durch schriftliche Einladung mit Nennung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können in Eilfällen Beschlüsse schriftlich, auch mittels Telefax oder E-Mail, gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage hinzuweisen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt das Verfahren. Er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Abs. 8 festzustellen.
- (8) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Verwaltungsräte, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden.
- (9) Der Vorstand nimmt in der Regel beratend an der Sitzung teil.
- (10) Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat
 - berät, begleitet und überwacht den Vorstand der Einrichtung,
 - beteiligt sich nicht am operativen Geschäft,
 - ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen,
 - beschließt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
 - hat alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf den Vorstand zu regeln.
- (3) Der Verwaltungsrat kann aus seinen Mitgliedern einen Arbeitsausschuss wählen, dem der Vorsitzende anzugehören hat. Zu einzelnen bestimmten Arbeitsaufgaben kann der Arbeitsausschuss weitere Mitglieder der Hardtstiftung oder fachkundige Einzelpersonen in die Sitzungen des Arbeitsausschusses einladen.

Satzung der Hardtstiftung, Karlsruhe

- (4) Der Verwaltungsrat hat den Abschluss der Hardtstiftung aufgrund vorangegangener Prüfung durch einen, von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer, festzustellen und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Rechnungsjahr zu empfehlen. Dazu ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Weiteres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Hardtstiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen, die hauptamtlich und entgeltlich tätig sind. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so wird einer vom Verwaltungsrat zum Vorsitzenden berufen. Beide vertreten die Hardtstiftung gemeinschaftlich. Es kann Einzelvertretungsbefugnis durch den Verwaltungsrat erteilt werden sofern der Vorstand aus zwei Personen besteht.
- (3) Die Einzelheiten der Aufgaben des Vorstandes und die Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Verwaltungsrat sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 9 Schlichtung

Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen untereinander, den Organen und den Mitgliedern und den Mitgliedern untereinander über Auslegung von Beschlüssen und Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen verpflichtet sich die Hardtstiftung und ihre Mitglieder, das Diakonische Werk Baden e. V. einzubeziehen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Hardtstiftung kann nur von der Mitgliederversammlung nach vorheriger satzungsgemäßer Ankündigung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.
- (2) Ist die Auflösung der Hardtstiftung beschlossen, wird, soweit nicht unabdingbare gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Liquidation ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Hardtstiftung oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Hardtstiftung an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., die verpflichtet ist, es ihrer Satzung bzw. Verfassung entsprechend gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen.

§ 11

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.



Az.: 14-0565.1

Satzungsänderung (Neufassung)

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 08. Januar 2014
Regierungspräsidium Karlsruhe

Rita Schoch

